

schriftlichen, demokratischen deutschen Kultur ist. Gerade aus dieser Erkenntnis heraus sind unsere Nationalpreise eine gesamtdeutsche Angelegenheit, sind sie Preise, die für wirkliche Kulturschaffende im Westen und Osten unseres Vaterlandes, im Gebiet unserer Republik wie im Gebiet des Bonner Marionettenstaates, bestimmt sind. Die Verleihung der Nationalpreise zeigt klar und eindringlich, daß es die Deutsche Demokratische Republik ist, die heute die Wahrerin unseres ganzen und großen Kulturerbes ist. Die amerikanisch und englisch gesteuerte Presse durfte nicht objektiv über unsere Nationalpreise berichten. Ein Blick auf ihre Berichte über die Preise zeigt klar, daß es ihnen nicht erlaubt worden ist, vor der Intelligenz, vor unserem Volk in Westdeutschland zu zeigen, was diese Preise bei uns bedeuten. Aber die Entwicklung wird sehr klar zeigen, was nachhaltiger wirkt, was wichtiger ist, was auf die Dauer sich durchsetzt, ob blöde Witzeleien oder eine wirkliche Arbeit für eine fortschrittliche, nationale Kultur. Wir wissen, daß es für uns darauf ankommt, im Gebiet unserer Republik eine für ganz Deutschland vorbildliche Kultur zu entwickeln, und wir wissen, daß die vorbildlichsten Leistungen dieses kulturellen Lebens ausgezeichnet werden müssen und werden durch unsere Nationalpreise, immer stärker in einer klar und weithin sichtbaren Form, bis wir damit zum kulturellen Gewissen unserer Nation werden. Das ist ein gewaltiger Beitrag im Kampf der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Der Ausschuß hatte also die Aufgabe, zu prüfen, ob der vorliegende Gesetzentwurf diesem Charakter, dieser Bedeutung unserer Nationalpreise voll und ganz gerecht wird.

Der Ausschuß hat einige formale Änderungen vorgeschlagen, Änderungen stilistischer Natur, die Sie im Antrag zum Bericht des Volksbildungsausschusses über die Beratung der Gesetzesvorlage über die Verleihung von Nationalpreisen im einzelnen verzeichnet finden. Ich nehme insoweit auf die Ihnen vorliegende Drucksache bezug.

Erlauben Sie mir gleichzeitig, Sie im Auftrage der Regierung über drei weitere Abänderungsvorschläge zu unterrichten, die die Regierung zum Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen macht, die Sie nicht verzeichnet finden und die ich Ihnen deshalb vortrage. Die Regierung beantragt, bei § 5 in der Überschrift und im Absatz 1 die Worte „Ausschüsse zur Verleihung“ zu ersetzen durch „Ausschüsse für die Verleihung“. Der Grund für diese Änderung liegt auf der Hand. Da die Entscheidung über die Nationalpreise in die Hände der Regierung gelegt ist, die Ausschüsse lediglich als Ausdrucksform der breiten Massenbasis der öffentlichen Diskussion die Vorschläge einreichen, sind sie im eigentlichen Sinne keine Ausschüsse zur Verleihung, sondern vorschlagende Ausschüsse, also Ausschüsse für die Verleihung. Ferner schlägt die Regierung bei § 6 Absatz 1 Satz 1 vor, hinter das Wort „werden“ einzufügen „sollen“! Das entspricht dem gleichen vorher vorgetragenen Gesichtspunkt. Die Regierung schlägt weiter vor, bei § 7 Absatz 2 Satz 1 die Worte „an den Preisträger“ zu ersetzen durch „an die Preisträger“.

Jenseits dieser im wesentlichen stilistischen Änderungen und der übrigen stilistischen Änderungen, die Sie im Antrag des Volksbildungsausschusses verzeichnet finden, haben zwei Änderungsvorschläge des Ausschusses größere Bedeutung.

Sie finden erstens einen Änderungsvorschlag, der § 3 Absatz 1 betrifft, wo die vorschlagenden Institutionen aufgezählt werden. Dort wird vorgeschlagen, unter n) einzufügen „die wissenschaftlichen Akademien“, so daß es heißt: „die wissenschaftlichen Akademien, die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen“. Das heißt, daß nicht nur die Akademien im Gebiet unserer

Republik damit das Vorschlagsrecht bekommen, sondern das bedeutet darüber hinaus, daß die vier oder fünf Akademien, die ein schwer bedrängtes Leben im Gebiet des Bonner Marionettenstaates führen, damit ebenfalls das Vorschlagsrecht erhalten, so daß hier von vornherein an keinem Punkte der Verordnung ein Zweifel an dem gesamtdeutschen Charakter der Verleihung und auch des Vorschlagsrechtes bestehen kann. Diese Änderung ist also aus einem gesamtdeutschen Gesichtspunkt heraus vorgenommen worden.

Die zweite Änderung, die von einer größeren Bedeutung in bezug auf den gesamten Charakter der Nationalpreise ist, ist der Vorschlag des Ausschusses, die Worte „die Regierung“ in § 7 1. Zeile und in § 7

4. Absatz zu ersetzen durch die Worte „der Ministerrat“. Wie ist der Ausschuß zu dieser Änderung gelangt? Obwohl in der Verfassung klar gesagt ist, daß die Regierung die Gesamtheit der Minister darstellt, ist dieser Ausdruck „Ministerrat“, der sich in der lebendigen Entwicklung der vergangenen Monate ergeben und bei verschiedenen Gelegenheiten eingebürgert hat, bevorzugt worden, um an dieser Stelle klar zu betonen, daß hier der Charakter der Regierung als eines beratenden und beschließenden Kollegiums unterstrichen werden soll. Es sollte also damit ganz klar zum Ausdruck kommen, daß die Verleihung unserer Nationalpreise keine Angelegenheit irgendeines Ressorts jemals werden darf, sondern daß es eine Gesamtentscheidung der gesamten Regierung ist, die damit als höchstes Gremium auch die höchste politische Verantwortung für diese Nationalpreise, trägt. Das Unterstreichen dieses Gesamtbeschlusses der Regierung, des gemeinsamen Beschlusses ist durch die Wahl des Ausdrucks „Ministerrat“ beabsichtigt. Es soll hier also die Funktion der Regierung als eines beratenden und beschließenden Kollegiums zum Ausdruck kommen. Darauf also kam es dem Ausschuß bei dieser Gelegenheit an, denn unsere Nationalpreise sind in keiner Beziehung, wie der Herr Minister für Volksbildung betont hat, Preise, die automatisch bei Erreichung eines gewissen Alters oder ähnlichen feierlichen Gelegenheiten verliehen werden, sondern Auszeichnungen für Leistungen von höchster nationaler Bedeutung. Auf Grund dieser Bedeutung der Preise kam es uns darauf an, ganz klar zu betonen, daß nur hier beim Rat der Minister die Beschlußfassung über die Preise liegen kann.

Aus dieser Einschätzung der nationalen Bedeutung unserer Preise ergibt sich weiter, daß ihre Verleihung nur durch das Staatsoberhaupt, also durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgen kann. • Das ist die einzige Möglichkeit, die Bedeutung dieser Preise voll und ganz zum Ausdruck zu bringen. Um diesen Charakter der höchsten nationalen Anerkennung zu unterstreichen, ist in dem Gesetzentwurf jenes besondere Zusammenwirken des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung unserer Republik vorgesehen, wie es im vorliegenden Gesetz Ihnen vorliegt. Der Ausschuß hat also im Gesetzentwurf der Regierung jene Auffassung bestätigt gefunden, die er selbst von den Nationalpreisen hat. Nicht aus formalen Erwägungen heraus, ja über formale Erwägungen hinweg ergibt sich also aus der Bedeutung dieser Nationalpreise die Art und Weise der Entscheidung, der Beschlußfassung über sie und ihrer Verleihung.

Die große Wende in unserer kulturellen Entwicklung, die darin zum Ausdruck kommt, daß die fortschrittlichen Kräfte auch auf dem Gebiet der Kultur überall die herrschenden und alleinherrschenden Kräfte werden, das Bündnis und die schöpferische Zusammenarbeit zwischen unserer fortschrittlichen, unserer jungen und alten Intelligenz und dem Volk, — diese großen Entwicklungen verkörpern sich weithin sichtbar in den Trägern unserer Nationalpreise. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen also, die Gesetzesvorlage über die Ver-